

# **Satzung der Spiel- und Sportgemeinschaft Ulm 1999 e.V. (SSG Ulm 99)**

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der am 01.07.1999 durch die Fusion der beiden Vereine Spvgg Göggingen und SV Donaustetten gegründete Verein führt den Namen „Spiel- und Sportgemeinschaft Ulm 1999 e.V. (SSG Ulm 99)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 89079 Ulm und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (Registriernummer VR 1630) eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind: Schwarz-Blau-Weiß
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), dessen Satzung er anerkennt. Die aktiven Abteilungen sind in den jeweiligen Fachverbänden angemeldet. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins**

- 1a. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports, insbesondere den Sport der in der SSG Ulm 99 vertretenen aktiven Abteilungen.
- 1b. Vereinszweck ist außerdem die Förderung der Kunst und Kultur (§ 52 Abs.2 Nr.1 AO) in allen Formen, auch die theoretische und praktische Hinführung der Mitglieder in diesen Bereichen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Theatervorstellungen von Mitgliedern. Abteilungen des Vereins sind:  
Theaterabteilung Donaustetten und Theaterabteilung Göggingen.

Die Mitgliederversammlung kann die Gründung weiterer Abteilungen beschließen.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend zu dienen.

Dies soll erreicht werden durch:

Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Durchführung von Meisterschafts- und anderen Wettbewerben sowie durch Veranstaltungen und Versammlungen.

Regelung der gegenseitigen Beziehungen zu anderen Vereinen, Unterstützung aller Bewegungen, die zur Förderung des Sports beitragen.

2. Die SSG Ulm 99 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Zwecks des Vereins betrauten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen – § 670 BGB .  
Vereinbarungen für den Ersatz von Aufwendungen z.B. für Trainer, Übungsleiter usw. werden vom Vorstand getroffen.  
Der Kostenersatz beschränkt sich auf die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel und ist nur in

steuerlich zulässiger Höhe möglich.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)
- Ehrenmitgliedern

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.  
Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
2. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
3. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
  - a) Auflösung des Vereins
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
  - d) Tod des Mitglieds
2. Der Austritt muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur vom Vorstand bei folgenden Voraussetzungen beschlossen werden:
  - a) Wegen Handlungen, die gegen den Verein, seine Zwecke oder sein Ansehen gerichtet sind.
  - b) Wegen wiederholten, groben Verstößen gegen die Satzung, oder wegen Nichtbeachtung der Vorstandsbeschlüsse.
  - c) Wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn er trotz Mahnung 6 Monate in Verzug ist.
4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarungen.

### **§ 6 Beiträge und Dienstleistungen**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.  
Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgesetzt.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den WLSB.

## **§ 8 Ordnungen des Vereins**

1. Vereinsjugend  
Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.
2. Ordnungen  
Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäfts- und Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Hauptausschuss
3. Der Vorstand

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt von Gögglingen / Donaustetten sowie auf der Homepage der SSG Ulm 99 unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - a) Rechenschaftsberichte des Vorstandes
  - b) Bericht der Kassenprüfer/innen
  - c) Rechenschaftsberichte der Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Anträge, Sonstiges
  - f) Neuwahlen

3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden. Wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den 4 Vorständen zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

### **§ 12 Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss besteht aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes und
- den Abteilungsleitern / Abteilungsleiterinnen

Der Hauptausschuss soll mindestens einmal pro Quartal einberufen werden.

Dem Hauptausschuss obliegt:

- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- Die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.

### **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- Vorstand Öffentlichkeitsarbeit, er vertritt den Verein nach Außen
- Vorstand Finanzverwaltung
- Vorstand Liegenschaften / Inventar
- Vorstand Veranstaltungen
- 4 – 8 Beisitzer/innen
- Schriftführer / Schriftführerin
- Jugendleiter / Jugendleiterin

2. Der Vertretungsvorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus

den Vorständen Öffentlichkeitsarbeit, Finanzverwaltung, Liegenschaften / Inventar und Veranstaltungen

Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vertretungsvorstandes vertreten.

3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereins Angelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Der Vorstand wird in regelmäßigen Abständen (nach Bedarf) durch den Vorstand Öffentlichkeitsarbeit, einberufen.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Der Vertretungsvorstand kann durch die Geschäftsordnung ermächtigt werden in dringenden Angelegenheiten Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes zu treffen. Die Zuständigkeiten und Abläufe innerhalb des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.  
  
Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
7. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.  
Die Abteilungsleiter werden auf Vorschlag der Abteilungen durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

#### **§ 14 Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils 1 Jahr zu wählen. Diese dürfen weder dem Vorstand, noch dem erweiterten Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

#### **§ 15 Wahlen**

1. Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist die Person gewählt, welche die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.
3. Die Wahlperioden betragen jeweils 2 Jahre.

#### **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§ 17 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es ist bei jeder Änderung der Satzung zu prüfen, ob das zuständige Finanzamt benachrichtigt werden muss.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung eindeutig die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt werden muss. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund oder die zuständige Orts-/Stadtverwaltung zur Verfügung ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen.

## **§ 19 Wirksamkeit**

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12. April 2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 30. Juni 1999 mit allen Änderungen bis inclusive 10. Juli 2015. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ulm, den 12.04.2019